

# **Satzung**

## **§ 1**

### **Name und Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Haus & Grund Reinickendorf e. V. – nachstehend kurz Verein genannt - ist die Vereinigung von Haus-, Wohnungs-, und Grundeigentümern, die in Berlin ansässig sind, hier Grundstücke besitzen oder sich Reinickendorf verbunden fühlen.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Aufgaben**

- 1) Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Bund, Land und Gemeinde, insbesondere die Förderung der privaten Wohnungswirtschaft. Er hat auch die Aufgabe, seine Mitglieder über die das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum betreffenden Vorgänge in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu unterrichten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen.
- 2) Dem Verein obliegt es insbesondere, den Zusammenschluss der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in seinem Bereich zu bewirken und Einrichtungen zu unterhalten, die der Beratung und Information der Mitglieder sowie ihrer Interessenvertretung dienen.
- 3) Zum Zwecke der Erfüllung der vorgenannten Aufgaben ist der Verein Mitglied des Landesverbandes Bund der Berliner Haus- und Grundbesitzervereine e.V., der Mitglied des Zentralverbandes Haus & Grund Deutschland e. V. ist.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

- 1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die über Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum oder über ein ähnliches Recht, z. B. Erbbaurecht, verfügen oder eines der vorgenannten Rechte erstreben. Für Verwalter von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum gilt Satz 1 entsprechend.
- 2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines Aufnahmeantrags, über den der Vereinsvorstand entscheidet. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrags brauchen die Gründe nicht mitgeteilt zu werden.
- 3) Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um das private Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

- 4) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist spätestens drei Monate vor Jahresschluss schriftlich anzuzeigen;
  - b) durch Tod;
  - c) durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen;
  - d) durch Ausschluss.

- 5) Der Ausschluss erfolgt gem. Nr. 4) lit. d) auf Beschluss des Vereinsvorstandes
  - a) bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder des privaten Haus-Wohnungs- und Grundeigentums, oder
  - b) bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten, oder
  - c) bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.

Ausschluss und Gründe sind dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde, die schriftlich zu begründen ist, erhoben werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Er soll vor seinem Beschluss den Auszuschließenden und einen Vertreter des Vereinsbeirates hören.

- 6) Mit Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

#### **§ 4**

##### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung, bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen (siehe § 10). Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins und dessen Rat und Unterstützung in Anspruch nehmen.
- 2) Der Verein haftet nicht für die Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Obliegenheiten gegenüber den Mitgliedern bedient, es sei denn, diese hätten schuldhaft gehandelt.
- 3) Die Mitglieder haben die Pflicht sämtliche Handlungen zu unterlassen, welche den Verein oder sein Ansehen schädigen können.

#### **§ 5**

##### **Beiträge**

- 1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Im Beitragssatz kann die Bezugsgebühr für Publikationen enthalten sein.
- 2) Die laufenden Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen.

## **§ 6**

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Beirat und der Vereinsvorstand.

## **§ 7**

### **Vereinsbeirat**

- 1) Der Vereinsbeirat besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Der Vereinsbeirat unterstützt den Vorstand und arbeitet vertrauensvoll mit ihm zusammen. Der Vereinsbeirat hat bei Vorstandswahlen das erste Vorschlagsrecht.
- 2) Seine Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer können nicht in den Vereinsbeirat gewählt werden. Der Vereinsbeirat arbeitet ehrenamtlich. Den Mitgliedern des Vereinsbeirats kann eine angemessene Vergütung gewährt werden. Näheres bestimmt der Vorstand zusammen mit dem Beirat durch Beschluss.
- 3) Der Vereinsbeirat äußert seinen Willen grundsätzlich über den Vorstand.

## **§ 8**

### **Vereinsvorstand**

- 1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er ist ehrenamtlich tätig. Dem Vereinsvorstand kann eine angemessene Vergütung gewährt werden. Näheres bestimmt der Vorstand zusammen mit dem Beirat durch Beschluss.
- 2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie endet jedoch erst mit der Neu- oder Wiederwahl. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Vorstandsmitglied kann nur werden, wer mindestens 24 Monate ordentliches Mitglied des Vereins ist.
- 4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit nimmt der Vereinsvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vor. Scheiden zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen zwei und mehr der Vorstandsmitglieder aus, so ist in der innerhalb eines Monats einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- 5) Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Insbesondere hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind.
- 6) Der Vereinsvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vereinsvorstand wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder dieses verlangen. Der Vorstand beschließt die Ernennung von Ehrenmitgliedern und ernennt Protokollführer.
- 7) Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter gebildet. Jeder von ihnen ist nach außen zur Einzelvertretung befugt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt. Die Vertretung darf nach innen aber nur erfolgen, wenn die Verhinderung angezeigt ist oder ein sonstiger dringender objektiver Hinderungsgrund vorliegt.

- 8) Den Vorstandsmitgliedern können vom Vorsitzenden bestimmte Aufgaben übertragen werden. Der Vorstand kann für bestimmte Sachgebiete Fachausschüsse einsetzen, welche beratende Tätigkeit ausüben. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter haben das Recht an den Ausschusssitzungen teilzunehmen.

## **§ 9**

### **Kassenprüfer**

- 1) Der Kassenprüfer und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Kandidaten werden vom Vereinsbeirat vorgeschlagen. Das Vorschlagsrecht der Mitglieder bleibt unberührt.
- 2) Die Amtszeit des Kassenprüfers und seines Stellvertreters beträgt zwei Jahre. Sie endet jedoch erst mit der Neu- oder Wiederwahl. Die Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Ort, Tag und Zeit setzt der Vorsitzende fest. Sie dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Ihr obliegen insbesondere
- a) die Wahl des Vereinsvorstandes,
  - b) die Wahl des Vereinsbeirats,
  - c) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen und Revisionsberichtes,
  - d) die Erteilung der Entlastung für den Vereinsvorstand,
  - e) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - f) die Wahl des Kassenprüfers und seines Stellvertreters,
  - g) die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge,
  - h) die Ernennung von Ehrevorsitzenden,
  - i) die Änderung der Satzung,
  - j) die Auflösung des Vereins.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
- a) das Interesse des Vereins es erfordert,
  - b) 20% der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand verlangt,
- 3) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- 4) Die Mitgliederversammlung muss in Textform einberufen werden. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, kann aber die Leitung auf Dritte delegieren.
- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt, mit Ausnahme der Auflösung des Vereins gem. § 10 Nr. 1) lit. j.) i.V.m. § 12 Nr. 2) mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- 6) Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung; auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist, mit Ausnahme der Auflösung des Vereins gem. § 12 Nr. 2) stets beschlussfähig.

## **§ 11**

### **Satzungsänderung**

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekannt gegeben werden.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden.
- 2) Die Auflösung findet nur statt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und drei Viertel der Anwesenden ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einfacher Mehrheit die Auflösung beschließen kann.
- 3) Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Liquidator bestimmt. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, von der der Beschluss über die Auflösung gefasst wurde.

## **§ 13**

### **Gerichtsstand**

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das zuständige Amtsgericht, bei dem der Verein im Vereinsregister eingetragen ist.

## § 14

### Datenschutzregelung

- 1) Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein folgende persönliche Daten des Mitglieds auf:
  - a) vollständigen Namen,
  - b) Titel, akademischen Grad,
  - c) Anschrift,
  - d) Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse,
  - e) Geburtsdatum,
  - f) Bankverbindung,
  - g) Umfang des Immobilienbesitzes.
- 2) Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein elektronisch gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
- 3) Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Die gespeicherten Daten des Mitglieds können ohne seine Einwilligung nur an den Bund der Berliner Haus- und Grundbesitzervereine e.V. und Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. weitergegeben werden. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten darüber hinaus nicht an andere Dritte weitergegeben.
- 4) Beim Vereinsaustritt werden die personenbezogenen Daten, soweit sie nicht zur Erfüllung steuerlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht und der Austritt an die in Abs. 3 benannten übergeordneten Organisationen mitgeteilt.